

Aus anderen sozialistischen Ländern

Prof. Dr. MICHAEL SOLOMONOWITSCH STROGOWITSCH, Abteilung Philosophie und Recht an der Akademie der Wissenschaften der UdSSR

Die Ethik der gerichtlichen Verteidigung in Strafsachen

Fragen der gerichtlichen Ethik lenken ständig die Aufmerksamkeit auf sich, weil sie für die richtige Verwirklichung der Rechtspflege große Bedeutung besitzen. In bezug auf die Tätigkeit der Verteidiger gewinnen ethische Fragen besonderes Gewicht.

Die Pflichten des Verteidigers sind im Gesetz kurz, aber präzise bestimmt: „Der Verteidiger ist verpflichtet, alle im Gesetz genannten Mittel und Methoden der Verteidigung zur Klärung aller den Beschuldigten entlastender oder seine Verantwortlichkeit verringender Umstände zu nutzen und dem Beschuldigten die notwendige Rechtshilfe zu gewähren.“ III Der Verteidiger ist verpflichtet, aus den Prozeßmaterialien all das hervorzubringen, was in irgendeinem Maße dem Beschuldigten dienen kann. Er ist verpflichtet, nichts aus dem Auge zu lassen, was zum Freispruch des Angeklagten oder zur Minderung seiner Verantwortlichkeit führen kann. Der Verteidiger ist nicht berechtigt, etwas zu tun, was dem Beschuldigten irgendwie schaden könnte. Er ist dazu berufen, den Beschuldigten zu verteidigen — und nur zu verteidigen. Und wenn das Gesetz vom Gericht, vom Staatsanwalt, vom Untersuchungsführer und vom Ermittlungsorgan eine allseitige, vollständige und objektive Erforschung der Tatumstände, die Aufdeckung all dessen fordert, was den Beschuldigten überführen oder ihn entlasten kann, was seine Verantwortlichkeit erhöht oder mindert, so werden an den Verteidiger solche Forderungen nicht gestellt; er muß nur das aufdecken, was den Beschuldigten ganz oder teilweise entlastet oder seine Schuld mindert.

Gerade dieser charakteristische Zug der Verteidigung, ihre — wie man sagt — „Einseitigkeit“, ist häufig Quelle einer Reihe von Schwierigkeiten für den Rechtsanwalt, in deren Zusammenhang komplizierte ethische Probleme entstehen.

Vor allem kann man die sehr verbreitete Charakterisierung der Tätigkeit des Rechtsanwalts als „einseitige“ Tätigkeit nicht als zutreffend ansehen. Schon diese Bezeichnung verbirgt in sich etwas Mißbilligendes, als sage man: die Tätigkeit anderer Prozeßbeteiligter (außer den an der Sache persönlich Interessierten — dem Beschuldigten und dem Geschädigten —) ist eine vielseitige, objektive, und nur die Tätigkeit des Rechtsanwalts ist einseitig. Aber das ist bei weitem nicht so: Im Rahmen jener Aufgabe, die ihm durch das Gesetz auferlegt wurde, d. h. im Bereich der Verteidigung des Beschuldigten und bei dessen Unterstützung zur Wahrnehmung der Rechte des Beschuldigten, ist die Tätigkeit des Verteidigers auch vielseitig. Die Aufgabe, den Beschuldigten zu überführen, hat das Gesetz nicht dem Rechtsanwalt auf erlegt; vielmehr verbietet es dem Rechtsanwalt sogar, das zu tun. Deshalb halte ich Erörterungen über die „Einseitigkeit“ der Tätigkeit des Rechtsanwalts für fruchtlos, und es ist nicht notwendig, Argumente zu suchen, um ihn in dieser Hinsicht zu entschuldigen.

Welche Interessen des Beschuldigten verteidigt der Rechtsanwalt?

Das ist die grundlegende ethische und zugleich juristische Frage der Verteidigung im Strafprozeß.

Der Verteidiger verteidigt die Interessen des Beschuldigten. Das ist unstrittig. Aber welche Interessen? Überhaupt alle oder nur die gesetzlichen? Die Antwort ruft sowohl vom juristischen als auch vom moralischen Standpunkt keine

Zweifel hervor: nur die gesetzlichen Interessen des Beschuldigten. Das erkennen alle an. Die Strittigkeit und Unklarheit beginnt dort, wo versucht wird, den Begriff „gesetzliches Interesse“ zu bestimmen. Auf den ersten Blick ist klar: Wenn der Beschuldigte schuldig ist, besteht sein gesetzliches Interesse darin, daß er nur nach dem Maß seiner Schuld bestraft wird, und wenn er unschuldig ist, daß die Beschuldigung zurückgenommen und er freigesprochen wird. Aber die ganze Kompliziertheit besteht darin, daß, solange der Strafprozeß geführt wird, die Frage nach der Schuld und dem Verantwortlichkeitsgrad des Beschuldigten noch nicht entschieden ist, der Beschuldigte noch nicht als schuldig angesehen werden darf. Das kann nur das Gericht im Urteil entscheiden. Solange die Sache nicht entschieden ist, ist weder der Untersuchungsführer noch der Staatsanwalt, noch der Richter, noch der Rechtsanwalt berechtigt, jene Schlußfolgerungen vorwegzunehmen, zu denen das Gericht im Urteil kommen wird. Der Verteidiger darf durch solche erahnte Schlüsse auf keinen Fall in seinen Verteidigungsmitteln eingeschränkt werden.

Mögen beispielsweise die Beweise gegen den Beschuldigten noch so schwer und überzeugend sein, der Verteidiger ist verpflichtet, dem Gericht alle Fakten und Beweismittel zu erläutern und vorzulegen, die den Beschuldigten entlasten, die Anklage teilweise oder vollständig widerlegen und die Schuld mindern könnten. Dabei muß aber eine Forderung strikt beachtet werden: Die vom Verteidiger angewendeten Verteidigungsmittel müssen unbedingt gesetzlich sein. Ungesetzliche Mittel und Methoden der Verteidigung sind kategorisch auszuschließen, sie sind unzulässig. Ungesetzliche Mittel sind z. B. die bewußte Verdrehung von Fakten, falsche Angaben, die Beeinflussung von Zeugen, eine solche Fragestellung in der Gerichtsverhandlung, die geeignet ist, den zu Befragenden zu desorientieren, ihn zu verwirren oder ihm die Antwort in den Mund zu legen usw. Wenn ein Verteidiger richtig verteidigen will, muß er also ausschließlich gesetzliche Verteidigungsmittel anwenden.

Worin besteht das gesetzliche Interesse des Beschuldigten, das der Rechtsanwalt verteidigt? Es besteht darin, daß, bevor das Gericht über Schuld und Verantwortlichkeitsgrad des Beschuldigten entscheidet, alle Umstände aufgedeckt werden, alle Beweise vorgebracht und erörtert werden, alle Aussagen gehört werden, die der Anklage entgegengesetzt werden können und die zugunsten des Beschuldigten sprechen. Mit anderen Worten: Das gesetzliche Interesse des Beschuldigten ist dasjenige Interesse, das mit gesetzlichen Mitteln verteidigt wird.

Im sowjetischen Strafprozeß müssen die angewendeten gesetzlichen Mittel in der Untersuchung, im gerichtlichen Verfahren, bei der Anklage und Verteidigung zugleich moralisch zulässig, ethisch gerechtfertigt sein. Es kann keine Situation eintreten, daß ein im Gesetz vorgesehenes prozessuales Mittel den Prinzipien und Forderungen der Moral widerspricht. Wenn das eine oder andere Mittel mit den Forderungen der Moral unvereinbar ist, so ist es ungesetzlich. Diese prinzipielle These ist bedingt durch den engen und untrennbaren Zusammenhang zwischen dem sowjetischen Recht und der sozialistischen Moral, die alle Rechtsprinzipien, Rechtsnormen und Rechtsinstitute durchdringt. Daraus geht hervor, daß die vom Rechtsanwalt angewendeten Mittel für die Verteidigung der gesetzlichen Interessen des Beschuldigten gesetzlich und moralisch zulässig sein müssen.

^m Art. 23 Abs. 1 der Grundlagen des Strafverfahrens der UdSSR und der Unionsrepubliken.